

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

23. Jahrgang

Luckenwalde, 21. Januar 2015

Nr. 3

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Korrektur zu einem Beschluss der 4. Öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 15. Dezember 2014.....	2
Vorlagennummer 5-2146/14-III.....	2
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming	2
Sonstige Bekanntmachungen	5
Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes.....	5
Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015.....	5
Wirtschaftsplan 2015	6
Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser	7

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung,
Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Korrektur zu einem Beschluss der 4. Öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung
des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 15. Dezember 2014**

Im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nummer 46 vom 18. Dezember 2014 wurden die Beschlüsse der 4. Sitzung des Kreistages veröffentlicht. Die Veröffentlichung der nachfolgenden Satzung erfolgte mit einem fehlerhaften Datum in der Einleitung, vorletzte Zeile („... in seiner Sitzung am 15.12.2015 ...“). Dieser Fehler wird nunmehr durch eine erneute Veröffentlichung korrigiert.

Vorlagennummer 5-2146/14-III**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von
Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.V.m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), des § 17 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und § 122 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 15.12.2014 mit Beschluss 5-2146/14-III folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BbgRettG Träger des Rettungsdienstes in seinem Gebiet. Er erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel und die Rettungswachen in Mahlow, Ludwigsfelde, Trebbin, Zossen, Luckenwalde, Jüterbog, Petkus, Dahme/Mark und Baruth/Mark samt deren personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung sowie die allgemeine Verwaltung des Trägers, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen im Rahmen der Notfallrettung aufgrund eines Notrufs oder der Bestellung eines Krankentransports aufgrund einer ärztlichen Verordnung

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2**Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren**

(1) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf einen Einsatz entfallenden Betrag an den Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Leistung (KTW, RTW, NEF, Notarzt) entstehen.

(2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes und die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 501,20 €
 - eines Notarzteinsatzfahrzeuges 252,10 €
 - eines Notarztes 246,00 €
 - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 237,40 €
 - eines Rettungswagens für den Krankentransport 237,40 €
2. Für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke werden je angefangenem Kilometer 0,41 € erhoben.

§ 3**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. die mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes transportierte Person,
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse bzw. einem Unfallversicherer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten zu übernehmen, wenn sie sich gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt haben.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkraftsetzung**

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und gilt für ein Jahr.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 10.12.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39 für den Landkreis Teltow-Fläming vom 17. Dezember 2013) außer Kraft.

Luckenwalde, 17. Dezember 2014

Kornelia Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2015**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 05/31/14 vom 10.12.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt.

1 Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	<u>33.082</u> TEUR
die Aufwendungen	<u>32.959</u> TEUR
der Jahresgewinn	<u>123</u> TEUR
der Jahresverlust	<u>0</u> TEUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>4.106</u> TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>-11.500</u> TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-12.606</u> TEUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>19.764</u> TEUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>0</u> TEUR
2.3 die Verbandsumlage auf	<u>0</u> TEUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.01.2015 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Königs Wusterhausen, 12. Januar 2015

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Wirtschaftsplan 2015

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 14 bis § 18 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II, S. 150) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 10. Dezember 2014 mit Beschluss 05/31/14 den Wirtschaftsplan 2015 mit seinen Teilen (den Festsetzungen, dem Erfolgsplan, dem Finanzplan) sowie seinen Anlagen beschlossen.

Der Wirtschaftsplan mit seinen vorgenannten Teilen für das Wirtschaftsjahr 2015 liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 12. Januar 2015

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 27 bis 33 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II, S. 150) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 10. Dezember 2014 mit Beschluss 05/36/14 den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt und mit Beschluss 05/37/14 die Stellvertreter des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2013 entlastet.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 12. Januar 2015

Sczepanski
Verbandsvorsteher